



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 2. Juli 1969

Teil II Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
5. 6.	69 Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 108 — Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel —	345
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	351
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	351

Arbeitsschutz- und
Brandschutzanordnung 108
— Pflanzenschutz- und
Schädlingsbekämpfungsmittel —
vom 5. Juni 1969

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 22. September 1962 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werktätigen im Betrieb — Arbeitsschutzanordnung — (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 1. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) und des § 2 der Dritten Durchführungsverordnung vom 13. August 1964 zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften in der sozialistischen Landwirtschaft — (OBl. II S. 733) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und im Übereinstimmungsbeschluss mit dem Zentralvorstand der Volkswirtschaft Land, Nahrungsgüter und Forst folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung (nachstehend Anordnung genannt) gilt:

a) für die Verpackung, den Transport, die Lagerung, den Handel, die Anwendung, die Aufbereitung und das Ausbringen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (nachstehend Pflanzenschutzmittel genannt)

b) für den Umgang mit und die Beseitigung von Pflanzenschutzmitteln, Beständen und Verpackungsmaterialien von Pflanzenschutzmitteln

c) für die Einrichtung von Giftlagern (Gifträumen)

d) für die Konstruktion, den Bau, die Reparatur und das Reinigen von Maschinen, Geräten und Anlagen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln.

e) Außer dieser Anordnung gelten für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln das Gesetz vom 6. September 1930 über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — (GBl. I S. 977) und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen sowie die Ordnung vom 1. März 1968

über den Transport gefährlicher Güter mit Eisenbahn, Kraftfahrzeugen und Binnenschiffen — Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) (Tarif- und Verkehrsanzeiger [TVA] Nr. 37/4/1968) und die Nomenklatur gefährlicher Güter vom 20. März 1968, für deren Transport im öffentlichen Straßenverkehr besondere Sicherheitsbestimmungen erforderlich sind (Tarif- und Verkehrsanzeiger [TVA] Nr. 107/14/1968).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Als Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Anordnung gelten Chemikalien und ihre Zubereitungen, die durch die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Forstwirtschaft und andere beim Vorratsschutz, zur Bekämpfung oder Abwehr von Schaderregern aus dem Tier- und Pflanzenbereich, zur Defoliation oder Desikkation von Kulturpflanzenbeständen oder zur Beseitigung unerwünschten Pflanzenwuchses auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, in der Forstwirtschaft auf Verkehrswegen und Plätzen sowie an und in Binnengewässern angewendet werden.

(2) Defoliationsmittel sind Mittel zum Entlauben von Kulturpflanzenbeständen.

(3) Desikkationsmittel sind Mittel zum Austrocknen von Kulturpflanzenbeständen oder von landwirtschaftlichen Produkten.

§ 3

Anwendung der Pflanzenschutzmittel

(1) Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur solche Chemikalien verwendet werden, die von der Biologischen Zentralanstalt der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin anerkannt und im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht sind.

(2) Beizanlagen, in denen mit chemischen Verbindungen, die eine toxische Wirkung haben, gearbeitet wird und die in geschlossenen Räumen untergebracht sind, müssen mit einer wirksamen Absaugvorrichtung versehen sein. Die zulässigen Maximalarbeitsplatzkonzentrationswerte (MAK-Werte) und die zulässige Konzentration toxischer Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz (ZSK) nach TGL 22 310 Bl. 1 — Arbeits-